

Gesetzesentwürfe zur Besoldungsanpassung und Anhebung der Lebensarbeitszeit veröffentlicht

Am 22. Mai 2024 übersandte die Senatsverwaltung für Finanzen zwei Gesetzesentwürfe, die zum Teil mit Spannung erwartet wurden. Der eine beschäftigt sich mit der Besoldungsanpassung 2024 bis 2026 und beinhaltet die Übernahme des Tarifergebnisses des Tarifvertrages der Länder sowie eine Anpassung an die Besoldung des Bundes. Der andere Entwurf soll die Anhebung der Lebensarbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Land Berlin regeln.

Beide Gesetzesentwürfe wurden nun dem dbb Berlin und auch der DSTG Berlin zur Stellungnahme vorgelegt. Eine parlamentarische Beratung und Beschlussfassung durch das Abgeordnetenhaus ist für den Herbst 2024 vorgesehen.

Die DSTG Berlin will in diesem DSTG INFO über einige Eckpunkte der Entwürfe informieren. Über die weiteren Entwicklungen und Änderungen an den Gesetzesentwürfen halten wir Sie auf dem Laufenden.

→ Eckpunkte des Gesetzesentwurfs zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 bis 2026:

- Anhebung des Grundgehalts um 200 € ab dem 1. November 2024 als Anpassung an das Tarifergebnis TV-L
- Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge inkl. Zulagen ab dem 1. Februar 2025 um weitere 6,26 % (5,5 % analog dem Tarifabschluss zum TV-L plus 0,76 %) und ab 1. Januar 2026 nochmal um 0,76 %
- Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um 100 € ab 1. November 2024 und um 50 € ab 1. Februar 2025
- Wegfall des Familienzuschlages der Stufe 1 (Verheiratetenzuschlag) ab 1. November 2024 und gleichzeitige Erhöhung des Grundgehalts für alle Besoldungsgruppen um 75,05 €
- Besitzstandswahrung für alle Personen, denen am 31. Oktober 2024 bereits ein Familienzuschlag der Stufe 1 in voller Höhe von 150,10 € zusteht (wenn Ehegatte/Lebenspartner nicht im öffentlichen Dienst) durch Gewährung einer weiteren Ausgleichszulage von 75,05 €, welche durch zukünftige Besoldungserhöhungen abgeschmolzen wird
- für Dienstkräfte mit drei oder mehr Kindern, welche ihre Besoldung durch Widerspruch in den Jahren 2008 bis 2020 wegen der Höhe der Familienzuschläge angegriffen haben, sollen die Widerspruchs- bzw. Klageverfahren durch entsprechende Reparaturzahlungen erledigt werden
- für Dienstkräfte, deren Ehegatte wegen der Betreuung eines Kindes unter drei Jahren oder der Pflege von Angehörigen kein Einkommen bezieht, soll für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 (bzw. bei zwei oder mehr Kindern von A 5 bis A 10) ein ergänzender Familienzuschlag gezahlt werden

Laut Gesetzesentwurf sei ein Bund-Länder-Quervergleich durch den Arbeitskreis für Besoldung der Finanzministerkonferenz durchgeführt worden. Demnach betrüge der Besoldungsabstand zwischen dem Land Berlin und dem Bund nur 1,91 %. Die DSTG Berlin hat nach eigenen Berechnungen je nach Besoldungsgruppe (selbst unter Einbeziehung der Hauptstadtzulage) größere Besoldungsunterschiede ermittelt.

→ Eckpunkte des Gesetzesentwurfs über die Anhebung der Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte:

- Stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze ab dem Geburtsjahrgang 1961 auf 67 Jahre, beginnend zum 1. Januar 2026

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Vollendetes Lebensjahr	zzgl. vollendete Lebensmonate
1961	3	65	3
1962	6	65	6
1963	9	65	9
1964	12	66	0
1965	15	66	3
1966	18	66	6
1967	21	66	9
1968	24	67	0

- Stufenweise Anhebung der besonderen Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte ab dem Geburtsjahrgang 1966 von 60 auf 62 Jahre unter Beibehaltung des Versorgungsabschlages von maximal 10,8 %

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Vollendetes Lebensjahr	zzgl. vollendete Lebensmonate
1966	3	60	3
1967	6	60	6
1968	9	60	9
1969	12	61	0
1970	15	61	3
1971	18	61	6
1972	21	61	9
1973	24	62	0

- Übergangsregelungen für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte: für Jahrgänge bis 1965 soll weiterhin ein abschlagsfreier Ruhestand mit 63 Jahre möglich sein; ab den Geburtsjahrgängen 1966 bis 1973 ist dann eine stufenweise Anpassung des abschlagsfreien Ruhestandes vorgesehen (analog der obigen Tabelle)
- Möglichkeit eines Antrages auf abschlagsfreie Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung des 65. Lebensjahres nach einer Dienstzeit von 45 Jahren analog dem Rentenrecht und dem Bund
- Festhalten an der bisherigen Antragsaltersgrenze von 63 Jahren und dafür schrittweise Erhöhung des maximalen Versorgungsabschlages auf 14,4 % bei vorzeitigem Pensionseintritt auf eigenen Antrag
- Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um maximal drei Jahre, nunmehr bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres auf eigenen Antrag möglich
- Im Falle der Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit werden auch entsprechende Anpassungen vorgenommen; dazu zu einem späteren Zeitpunkt mehr
- Die Höchstdauer von Beurlaubungen und unterhältiger Teilzeit wird von zwölf auf 15 Jahre erhöht

Der Gesetzesentwurf enthält keine Änderungen zur Höhe des Ruhegehaltes. Dieses ermittelt sich unverändert mit 1,79375 für jedes Jahr ruhegehaltstfähiger Dienstzeit, maximal 71,75 %.

Landesvorsitzender: Oliver Thiess

Kontakt: Deutsche Steuer-Gewerkschaft – Landesverband Berlin – e.V., Kluckstraße 8, 10785 Berlin

Tel.: 030 / 21 47 30 40 Fax: 030 / 21 47 30 41 e-mail: info@dstg-berlin.de